



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn Gustav Wall  
- per Mail -



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-711

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL @bfdi.bund.de

BEARBEITET VON 

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 29.10.2015

GESCHÄFTSZ. **IX-726/003 II#0074**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **WG: Vermittlung bei Anfrage "Ergebnisse des Prüfvorgangs "Deutsche im  
Kampfeinsatz in der Ukraine"" [#11136]**  
BEZUG Ihre Mail vom 25. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Wall,

ich danke Ihnen für Ihre Mail an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, mit der Sie um Vermittlung bei Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) an den Generalbundesanwalt (GBA) bitten.

Nach Durchsicht des von Ihnen übermittelten Schriftverkehrs teile ich Ihnen mit, dass die Ablehnung Ihres Antrags durch den GBA nicht zu beanstanden ist.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG gilt der Anspruch auf Zugang zu Informationen von sonstigen Bundesorganen und –einrichtungen nur, soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Der GBA nimmt in seiner Funktion als Ermittlungsbehörde jedoch keine Verwaltungsaufgaben wahr, sondern handelt insofern als Organ der Rechtspflege. Somit ist der Anwendungsbereich für das IFG bereits nicht gegeben.

Darüber hinaus wäre aber auch der § 1 Abs. 3 IFG einschlägig, wonach Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen dem An-



SEITE 2 VON 2

**spruch auf Zugang nach dem IFG vorgehen. Zu diesen Vorschriften gehört auch der im Antwortschreiben des GBA bereits erwähnte § 475 Strafprozessordnung. Demnach kann für eine Privatperson ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt.**

**Soweit Sie also an dem Zugang zu den begehrten Informationen festhalten möchten, müssten Sie den zuvor beschriebenen Weg beschreiten. Ein Zugang nach dem IFG ist hier im Ergebnis jedoch leider ausgeschlossen.**

**Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag**



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.